

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, den 12.02.2019  G. Savary, Präsidentin  A. Farine, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP begrüsst den Kreditrahmen im gleichen Ausmass wie in der vorangegangenen Periode zu Gunsten der Landwirtschaft für die Periode 2022 bis 2025. Sie unterstützt ebenfalls den Willen des Bundesrates, eine marktorientierte Landwirtschaft, Mehrwert entlang der ganzen Wertschöpfungskette sowie Nachhaltigkeit zu fördern, die die aktuelle Souveränität beibehält. Das Prinzip, für jede erbrachte Leistung durch die landwirtschaftlichen Betriebe ein spezifisches Entgelt zu gewährleisten, erscheint uns grundlegend wichtig, da die Agrarpolitik dadurch glaubhafter vom Steuerzahler akzeptiert wird. Die Zahlung eines einheitlichen Betrages pro Betrieb wie es im Artikel 72 Abs. 1a. vorgesehen ist, geht hingegen in die falsche Richtung.

Auch negativ beurteilen wir die wichtige Umgestaltung des Direktzahlungssystems lediglich acht Jahre nach seiner Einführung, denn dies wird eine starke Instabilität auslösen, insbesondere bei der neuen Aufteilung der Mittel zwischen den Regionen, den Kantonen und auch zwischen den unterschiedlichen Typen und Grössen der Agrarbetriebe.

Auch wenn dieser Punkt nicht zu der aktuellen Vernehmlassung gehört, stellt sich die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP gegen die vorgesehene Streichung der Bundeskommission der AOP-IGP im 2019. Diese strategische Kommission, die sich der Aufwertung und Verteidigung der traditionellen landwirtschaftlichen Produkte widmet, hat seine Daseinsberechtigung innerhalb der Qualitätsstrategie, wie sie vom Bundesrat festgelegt wurde. Diese Abschaffung ist daher unverständlich und entspricht ohne Zweifel eine Schwächung der Stellung der AOP/IGP in den unterschiedlichen betroffenen Kreisen wie Dachverbände, Konsumenten, politische Instanzen und Kontrollorgane. Falls diese Abschaffung weiterhin vollzogen werden sollte, erwarten wir, dass eine Ersatzlösung schnellstmöglich gefunden wird.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.3 Zulagen Milchwirtschaft (S. 60)	Die Nichtsilage-Zulage darf nicht auf die gesamte Verkehrsmilch ausgeweitet werden, sondern nur auf verkäste Milch eingeschränkt bleiben, wie es in der aktuellen Gesetzgebung der Fall ist. Sömmerungsbetriebe erhalten weiterhin einen Zuschlag auf Milch aus silofreier Fütterung.	Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP teilt den Willen des Bundesrates, die Produktion von Spezialitäten mit hohem Mehrwert zu fördern, zu denen Rohmilchkäse gehört. Dennoch sieht sie kein ökonomisches Interesse, eine silofreie Milchproduktion ausser für die Käseproduktion anzuregen. Dazu würde eine Abschaffung der Zulage für Sömmerungsbetriebe, deren Produktionskosten höher sind als im Tal, genau das Gegenteil bewirken.
3.1.2.11 Weinklassierung (S. 65)	Verstärken der Informationen für die Weinbranche in allen Regionen, damit das neue Klassifizierungskonzept besser verstanden und akzeptiert wird.	Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP teilt mit dem Bundesrat das Ziel, die Schweizer Weine durch eine deutlich wahrnehmbare Segmentierung für den Konsumenten aufzuwerten. Indem die aktuelle Klassifizierung des Weins in die gleiche Definition und Grundanforderung wechselt, wie es für andere landwirtschaftliche Produkte und landwirtschaftliche Erzeugnisse mit AOP-IGP Schutz gilt, könnte das Potential für gemeinsame Kommunikationsmassnahmen zu Gunsten aller ursprungsgeschützten Produkte besser ausgenutzt werden. Wir stellen leider eine grosse Ablehnung für die neue Klassifizierung in der Weinbranche fest. Diese Ablehnung liegt zum Einen an der Unkenntnis des neuen Kennzeichnungssystems und dessen Möglichkeiten, die sich für die Sortenorganisationen öffnen, hinsichtlich der bestehenden Einschränkungen auf kantonaler Ebene (betrifft AOC). Zum Anderen fehlen konkrete Elemente auf die Fragen der Betroffenen. Eine vertiefte Information auf den genauen Sachverhalt dieser Veränderung von den Behörden an die Betroffenen scheint demzufolge absolut erforderlich.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8, Abs. 2	Als Branchenorganisation gilt der Zusammenschluss von Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegebenenfalls mit dem Handel. Branchenorganisationen, die als Aufgabe ein oder mehrere Produkte mit einem Bundesqualitätszeichen zu fördern haben, werden anerkannt.	Mit dem Ziel, alle Branchenorganisationen von Produkten mit einem Bundeszeichen gleich zu behandeln, muss die Möglichkeit geschaffen werden, Selbsthilfemassnahmen auch für Sortenorganisationen, welche nur aus Verarbeitern und Händlern wie IGP-Sortenorganisationen bestehen, einzuführen.
Art. 38, Abs. 2	Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. Der Bundesrat legt die Bewilligungskriterien fest, demnach ein Minimum des Fettanteils. Er kann den Zuschuss je nach Fettanteil staffeln.	Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP unterstützt die Verlagerung eines Teils der Verkäuferszulage auf die Silofreie Zulage. Sie unterstützt ebenfalls die Möglichkeit, diesen Betrag direkt den Produzenten ausbezahlen. Um die Qualitätsstrategie konsequent weiterzuführen, darf das Gesetz keine Anreize bieten, die Magerkäseproduktion mit niedrigem Mehrwert anzuregen. Wir fordern daher, dass der Minimalanteil Fett pro Kilogramm Käse bei 150g/kg festgelegt wird. Ausnahmen für einige traditionelle und regionale Käse wie z.B. der Bloderkäse AOP müssten möglich sein.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39	<p>Wiederherstellen des Abs 1:</p> <p>¹ Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird und aus einer Produktion ohne Silagefütterung stammt, wird den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage entrichtet.</p> <p>Anpassen des Abs. 2:</p> <p>² Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat bestimmt die Käsesorten, welche Anrecht auf die Zulage haben und die Genehmigungsbedingungen.</p>	<p>Die Schweizerische Vereinigung unterstützt den Willen des Bundesrates, die silofreie Milchproduktion mit der Verdoppelung der Zulage zu fördern. Die Entscheidung hingegen, diesen Zuschlag für Sömmerungsbetriebe aus administrativen Gründen zu entfernen, ist unakzeptabel. Sömmerungsmilch wird ja hauptsächlich mit einem hohen Mehrwert verkäst. Die Bedingungen und die Produktionskosten der Sömmerungsbetriebe sind aber höher als im Tal und diese Käse unterliegen ebenfalls der Konkurrenz eines völlig liberalisierten Marktes.</p> <p>Wir schlagen daher folglich vor, die vom Bundesrat festgestellten administrativen Schwierigkeiten hinsichtlich der Verteilung der Sömmerungsmilch und der Milch im Tal zu umgehen, indem die Nicht-Silage-Zulage auf die verkäste Milch eingeschränkt wird, wie dies aktuell im Artikel 39 al. 1 vorgesehen ist.</p>
Art. 63	<p>Den Artikel 63 unverändert beibehalten.</p>	<p>Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, den Schutz und die Registrierung von AOP und IGP im Bereich Wein laut Artikel 16 zu integrieren, gleichbedeutend wie andere landwirtschaftliche Produkte und verarbeitete landwirtschaftliche Produkte. Dennoch muss dies mit dem Einverständnis der Weinbranche geschehen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 182, Abs. 2	Der Bundesrat setzt und verwaltet eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen: a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse; b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse; c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.	Der aktuelle Artikel 182 wurde trotz zahlreicher Gesuche niemals angewendet. Mit dem Inkrafttreten von <i>Swissness</i> , der gegenseitigen Anerkennung der AOP/IGP mit der EU sowie der Stärkung des Informationsbedürfnisses der Konsumenten, ist die Schaffung einer solchen Zentralstelle auf Bundesebene unentbehrlich. Die Kantonschemiker sind mit der Kontrolle der Lebensmittelsicherheit bereits genug beschäftigt und können sich nicht allen erforderlichen Aufgaben widmen.